Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Vorab per Telefax: 089/5597-2850
Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen
Pacellistr. 5
80333 München

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV

In Kooperation mit Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!
EINSTWEILIGE ANORDNUNG

In Sachen
L[…] ./. W[…]
Az.: neu

Datum: 06. Februar 2016 unser Zeichen: 188/15JS21/JS Datei: D3/795-15

Anträge

zur Unterhaltsherabsetzung und

vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung

des Herrn L[…]
80636 München

- Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg Schröck
Landshuter Alle 8-10 80637 München

gegen

Herrn W[…]
80939 München

- Antragsgegner -

wegen Abänderung einer Jugendamtsurkunde

vorläufiger Gegenstandswert: 4.284,00 € (= 357,00 € x 12)

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird

beantragt

Zentrale München
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9
Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDEDB733
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten werden in unseren elektronischen Akten gespeichert (§ 33 BDSG).

I. In der Hauptsache:

Die Jugendamtsurkunde der Stadt München vom […] dahin abzuändern, der der Antragsteller ab Oktober 2015 keinen Unterhalt mehr an den Antragsgegner selbst oder zu Händen der Mutter (ehemalige gesetzliche Vertreterin) zu zahlen hat.

II. Einstweilige Anordnung:

1. Im Weiteren wird beantragt aus der Jugendamtsurkunde der Stadt München […] wird bis zum Erlass des Beschlusses in dieser Sache einstweilen eingestellt.

2. Es wird weiter beantragt, die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen und den Antrag ohne vorherigen Ausgleich eines Gerichtskostenvorschusses (§ 14 Abs.2 FamGKG) dem Antragsgegner zuzustellen.

III. Verfahrenskostenhilfe

Es wird beantragt, dem Antragsteller für die Hauptsache und für die einstweilige Anordnung Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und den Unterzeichner als Verfahrensbevollmächtigten beizuordnen.

Erklärung des Antragstellers vom 27.09.2015 über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt Belegen ist beigefügt. Es wird um Hinweis gebeten, ob weitere Belege erforderlich sind.

Begründung:

1. Der Antragsgegner ist am 07.02.2014 volljährig geworden. Die verfahrensgegenständliche Jugendamtsurkunde der Stadt München vom […] basiert auf Bemessungsgrundlagen aus Zeiten der Minderjährigkeit des Antragsgegners. Ihre Vollstreckbarkeit wirkt über das Erreichen der Volljährigkeit fort.

Beweis: Jugendamtsurkinde in Kopie als Anlage AST 1

2. Der Abänderungsantrag in der Hauptsache ist allein damit begründet, weil sich mit Erreichen der Volljährigkeit des Antragsgegners die Unterhaltsbemessungsgrundlagen für den Kindesunterhalt wesentlich verändert haben.

a) Ab Volljährigkeit des Kindes ist der Vater grundsätzlich nicht mehr allein barunterhaltspflichtig. Die Mutter, bei der das volljährige Kind lebt, hat sich jetzt grundsätzlich am Barunterhalt des Kindes zu beteiligen. Die Mutter erbringt nicht mehr gleichwertigen Naturalunterhalt, da Erziehungs- und Pflegebedürftigkeit mit Erreichen der

Volljährigkeit entfallen (vgl. § 1606 Abs.3. S.2 BGB). Die Mutter hat sich jetzt wegen § 1606 Abs.3 S.1 BGB am Barunterhalt anteilig zu beteiligen.

b) Um einen evtl. Ausbildungsanspruch des Volljährigen ermitteln und feststellen zu können, werden folgende Angaben benötigt:

- Vollständige Angaben zum unterhaltsrelevanten Einkommen und Vermögen des Kindes
- Vollständige Angaben zum unterhaltsrelevanten Einkommen und Vermögen der Mutter
- Vollständige Angaben zum unterhaltsrelevanten Einkommen und Vermögen des Vaters

Die Haftung des Antragstellers auf Volljährigenunterhalt ist eine anteilige Schuld und keine Gesamtschuld der Eltern. Der Antragsteller ist von Anfang an nur auf einen Haftungsanteil in Anspruch zu nehmen. Dieser kann nur bestimmt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mutter bekannt ist. Die jeweilige Leistungsfähigkeit der Eltern ist ins Verhältnis zu setzten und hieraus die Haftungsquote zu ermitteln.

Die Auskunft zum Kind und zur Mutter ist eine Bringschuld des Kindes, die der Antragsgegner bis heute nicht erfüllt hat.

c) Wer als volljähriges Kind gegenüber einem Elternteil Unterhalt geltend macht, muss dem in Anspruch genommenen Elternteil von Anfang an die erforderlichen Bemessungsgrundlagen auf Seiten des anderen Elternteils offen legen. Andernfalls kann das volljährige Kind nicht ernsthaft erwarten, dass der angegangene Elternteil „ins Blaue hinein“ Unterhalt bezahlt.

> OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.01.2009 - 18 UF 207/08 (FamRZ 2009,1497-1498), Zitat: „*Denn unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt von ihm Unterhalt verlangt wird, werden für ihn die Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils erst dann erheblich, wenn der Anspruch auch in Bezug auf den Haftungsanteil durch seinen Sohn substantiiert dargelegt worden ist; bis dahin braucht er keinen Unterhalt zu leisten.*

Für den Haftungsanteil des Antragstellers ist auch im Rahmen des Abänderungsverfahrens der Antragsgegner darlegungs- und beweispflichtig. Will das volljährige Kind weiterhin gegen einen Elternteil auf Unterhalt bestehen, muss es zu den Einkommensverhältnissen beider Elternteile vortragen; andernfalls kann die Haftungsquote des in Anspruch genommenen Elternteils nicht berechnet werden. Macht das unterhaltsbegehrende volljährige Kind im Unterhaltsverfahren dazu bewusst falsche

Angaben, so riskiert es die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs wegen (versuchten) Prozessbetrugs.

> OLG Brandenburg Urteil v. 14.01.2003 - 10 UF 302/01*, Zitat: „Zwar trifft den Abänderungskläger die Darlegungs- und Beweislast für eine wesentliche Veränderung derjenigen Umstände, die für die Unterhaltsfestsetzung im vorausgegangenen Verfahren maßgeblich waren (vgl. BGH, FamRZ 1987, 259 f, 260). Dieser Grundsatz kommt aber nicht zur Anwendung, wenn der abzuändernde Titel Minderjährigenunterhalt regelt, das unterhaltsberechtigte Kind inzwischen volljährig geworden ist und nunmehr als Volljähriger Ausbildungsunterhalt verlangt. Dann muss das Kind dartun und beweisen, dass der Unterhaltsanspruch fortbesteht, insbesondere welche Haftungsquote auf den jeweiligen Elternteil entfällt, § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (vgl. KG; FamRZ 1994, 765; OLG Hamm, FamRZ 2000 904; Wendl/ Scholz, Unterhaltsrecht, 5. Auflage, § 2, Rz. 451 a.E.“.*

3. Der Antragsgegner befand sich von der Zeit ab 01.09.2014 bis einschließlich Ende Juni 2015 in einer berufsqualifizierenden Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

a) Das Ausbildungsverhältnis, das bis zum 31.08.2017 abgeschlossen wurde, hat der Antragsgegner zum Ende Juni 2015 abgebrochen und dazu eine Aufhebungsvereinbarung mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen.

Beweis: Berufsausbildungsvertrag in Kopie als Anlage AST 2
Aufhebungsvereinbarung in Kopie als Anlage AST 3

b) Der Abbruch erfolgte ohne Rücksprache mit dem Antragssteller. Erklärt wurde lediglich,

> *(Zitat) "Also, ich zeichne wahnsinnig gern und irgendwann will ich mal grafikdesign studieren. Ich habe aber erst beschlossen zu studieren nach dem ich die realschule beendet hab, ziemlich blöd. Dann bin ich aufs gymi, hab das nicht geschafft, also dachte ich mir ich mach ne ausbildung und geh danach auf die bos und studier dann. Aber die ausbildung die ich angefangen habe, nämlich rechtsanwalts fachangestellter (oder auch **anwalts Sklave**) macht absolut keinen spaß. **Also will ich jetzt wieder wechseln**. Vielleicht auf eine designschule oder ich mach vielleicht ne ausbildung als maßschneider, oder was ganz anderes... **Ich hab keine ahnung**"*

4. Ergänzend ist vorzutragen, dass eine vollständige Verwirkung des Volljährigenunterhalts nach § 1611 Abs. 1 BGB im Raum steht. Nach § 1611 Abs.1 S.1 BGB schuldet der Antragsteller nur reduzierten Unterhalt, wenn die Zahlung des vollen Haftungsanteils wegen einer vorsätzlichen schweren Verfehlung gegen den Antragsteller schuldig gemacht hat und deshalb die volle Unterhaltsleistung unbillig erscheint. Hier kommt sogar der vollständige Wegfall der Unterhaltspflicht wegen grober Unbilligkeit (§ 1611 Abs.1 S.2 BGB in Frage. Dies aus folgenden Gründen: Der Antragsgegner hat den

Antragsteller aus nicht gerechtfertigtem Anlass massiv und schwer beleidigt. Der Antragsgegner äußerte sich gegenüber dem Antragsteller wie folgt:

E-Mail vom […]
ANTWORTE DUE BESCHISSENER HUERENSOHN!!!

E-Mail vom […]
„so wir haben heut den 17. Wie wärs langsam mal … wenn du dich weigerst wird's nur mehr! Gib mir endlich meinen fucking unterhalt du missgeburt!!! Ich hoffe du stolperst vor di u-bahn du elender wichser!"

E-Mail vom […]
HÖR AUF AUSREDEN ZU SUCHEN FÜR DEINE FEHELER WIE DIE DRECKIGE NUTTE DIE DU BIST !!!!!!!!!!!!!!

Beweis: E-Mail-Korrespondenz in Kopie als Anlage Anlage AST 4

5. Hinsichtlich des Antrages auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, über den wir bitten, umgehend zu entscheiden. Der Antragsgegner droht offen mit unverzüglicher Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen aus Unterhaltstiteln, die aus Zeit der Minderjährigkeit stammen.

Beweis: Schreiben vom 28.09.2015 in Kopie als Anlage AST 5

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung basiert auf § 242 FamFG und § 769 ZPO. Ein auf Herabsetzung des Unterhalts gerichteter Abänderungsantrag ist anhängig bzw. hierfür gerichteter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist eingereicht, § 242 S.1 FamFG. Der Abänderungsantrag ist zulässig und erscheint nicht völlig aussichtslos, § 242 S.1 FamFG, 769 ZPO. Wegen der massiven Beleidigungen des Antragsgegners ist eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung angezeigt.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht